



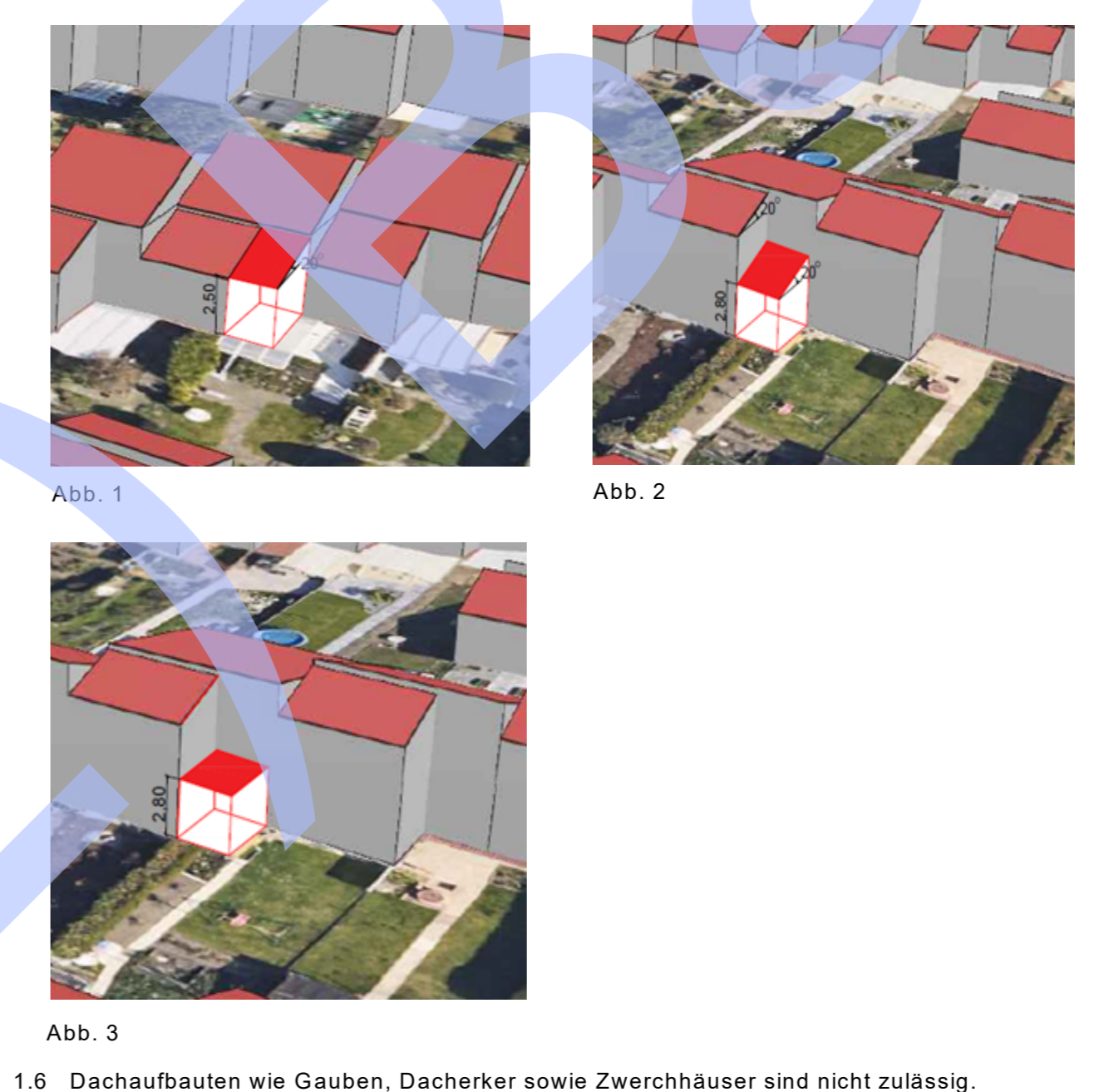
PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 23, 24 BauNVO)
- Baulinie
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fußweg
 - Straßenverkehrsflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen, Abfall-, Abwasserbeseitigung
- Elektrizität
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- unterirdisch
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Öffentliche Grünflächen
 - Private Grünflächen
 - Spielplatz
- Wasserflächen
- Wasserflächen
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Erhaltung: Bäume
 - Anpflanzen: Bäume
 - Sonstige Planzeichen
 - Umgränzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Abgränzung unterschiedlicher Nutzung (§1 Abs. 4 Nr. 21 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Garagen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgränzung unterschiedlicher Nutzung (§1 Abs. 4 Nr. 21 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO
- 1.1 Allgemein zulässig sind:
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- 1.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, die sich der Wohnnutzung unterordnen
- 1.3 Nicht zulässig sind die übrigen in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen, insbesondere Beherbergungsbetriebe aller Art und Arbeitnehmerkantine (gewerbliche Verpflegung) sowie Ferienwohnungen gemäß § 13a BauNVO
2. **Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 ff. BauNVO
- 2.1 Gebäudehöhen
- 2.2.1 Die Zahl der Vollgeschosse ist aus der Nutzungsschablone zu entnehmen.
- 2.2.2 **WA 1**
Die Höhe baulicher Anlagen bestimmt sich gemäß § 34 BauGB nach der Eigenart der näheren Umgebung und ist aufgrund der besonderen Reihenhausstruktur so anzulegen, dass ein einheitliches Gesamtbild innerhalb des Bauflächenbereichs gewahrt bleibt.
Insbesondere innerhalb einer Reihen- / Kettenhausanlage muss sich die Trauf- und Firsthöhe in die Eigenart der unmittelbar angrenzenden Nachbargebäude einfügen.
- 2.2.3 **WA 2**
Die Höhe baulicher Anlagen bestimmt sich gemäß § 34 BauGB nach der Eigenart der näheren Umgebung.
Bis auf die in der Planzeichnung gekennzeichneten Baufenster, ist maximal ein Vollgeschoss zulässig.
- 2.2.4 **WA 3**
Die zulässige Traufhöhe beträgt maximal 4,50 m. Die zulässige Firsthöhe beträgt maximal 10,00 m. Die Höhenangabe bezieht sich auf den nächsten in der Planzeichnung markierten Bezugspunkt des öffentlichen Platzes.
Die Traufhöhe (TH) ist der Schnittpunkt zwischen Gebäudeaußenwand und der obersten Dachhaut, gemessen von dem Höhenbezugspunkt.
Die Firsthöhe (FH) ist der höchste Punkt des Gebäudes.
- 2.2.5 **WA 4**
Die zulässige Traufhöhe beträgt maximal 4,00 m. Die zulässige Firsthöhe beträgt maximal 7,00 m. Die Höhenangabe bezieht sich auf den in der Planzeichnung markierten Bezugspunkt des Gehwegs.
Die Höhenangabe bezieht sich auf den in der Planzeichnung markierten Bezugspunkt des Gehwegs. Die Höhenangabe bezieht sich auf den Abstand zwischen der Oberkante (OK) des Belages Gehweg und dem Schnittpunkt zwischen Gebäudeaußenwand und OK Dachhaut.
Die Firsthöhe ist der Abstand zwischen der OK des Belages Gehweg und dem höchsten Punkt der Dachhaut.
- 2.2.6 **WA 5**
Die maximale zulässige Gebäudehöhe beträgt 5,50 m.
Die maximal zulässige Gebäudehöhe ermittelt sich aus dem Abstand zwischen OK des Belages der öffentlichen Verkehrsfläche der Rheinwegstrasse und dem höchsten Punkt der Dachhaut.
- 2.2.7 **WA 6.1 - 6.2**
Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 6,50 m.
Die maximal zulässige Gebäudehöhe ermittelt sich aus dem Abstand zwischen OK des Belages der öffentlichen Verkehrsfläche der Bannwasserstrasse und dem höchsten Punkt der Dachhaut.

- 2.2.8 **WA 7**
Die zulässige Traufhöhe beträgt maximal 6,70 m. Die zulässige Firsthöhe beträgt maximal 8,50 m. Die Höhenangabe bezieht sich auf den in der Planzeichnung markierten Bezugspunkt 89,82 m ü NN des Gehwegs. Die Traufhöhe ist der Abstand zwischen der Oberkante (OK) des Belages Gehweg und dem Schnittpunkt zwischen Gebäudeaußenwand und OK Dachhaut. Die Firsthöhe ist der Abstand zwischen der OK des Belages Gehweg und dem höchsten Punkt der Dachhaut.
- 2.2.9 Steigt oder fällt das Gelände von dem festgesetzten zulässigen Höhen um das Maß der natürlichen Steigung oder des natürlichen Gefälles zu verändern.
- 2.2.10 Wird die maximale Gebäudehöhe, das Baufenster oder die Dachneigung durch bereits vor Aufstellung des Bebauungsplans zulässigerweise errichtete Gebäude und Anlagen nicht eingehalten, so bleiben Modernisierungs-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sowie Umnutzungen an diesen Gebäuden weiterhin zulässig.
3. **Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 ff. BauNVO
- 3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen bestimmen sich durch die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen und Baulinien.
- 3.2 Eine Überschreitung der Baugrenze ist um eine Tiefe bis zu 1,50 m für untergeordnete Bauteile im Sinne § 8 Abs. 5 LBAu (Terrassenüberdachungen, unbeheizte Wintergärten u. a.) ausnahmsweise zulässig. Die Abstandsvorschriften der LBAu bleiben dabei unberührt.
- 3.3 Bauliche Veränderungen und / oder Nutzungsänderungen an vor Aufstellung des Bebauungsplans zulässigerweise errichteten Gebäuden, welche bereits die Baugrenze überschreiten, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sich die äußere Kubatur nicht verändert und die übrigen Festsetzungen eingehalten werden.
4. **Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB
- Im WA 6.1 dürfen, abweichend von den Abstandsvorschriften der LBAu, Gebäude auf der Grundstücksgrenze der Flurstücke 2959/3 und 2959 errichtet werden.
5. **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
- Die Anzahl der Wohneinheiten ist aus der Nutzungsschablone zu entnehmen.
6. **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- 6.1 A: Zur Sicherung des Zugangs zu den Garagenanlagen wird zugunsten der Anwohner eine mit Geh- und Fahrrechten belastete Fläche innerhalb der ausgewiesenen Stellplatzflächen (s. Planzeichnung) festgesetzt.
- 6.2 B: Zur Sicherung der öffentlichen Abwasserleitung ist auf den privaten Baugrundstücken eine Fläche mit Leitungsrecht zugunsten der Stadt Ludwigshafen belegt.
7. **Grünordnerische Festsetzungen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- 7.1 Die nicht befestigten Grundstücksflächen sind bodendeckend als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Stauden, Bodendecker, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei ist die breitflächige Versickerungsfähigkeit des Bodens sicherzustellen.
- 7.2 Je 100 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laub- bzw. Obstbaum angepflanzt und dauerhaft erhalten werden. Ausfälle sollen gleichwertig ersetzt werden.
- 7.3 Neue Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen sind aus wasserdurchlässigen / versickerungsfähigen Oberflächenmaterial (beispielsweise Rasengittersteine, Schotterrasen, Fahrfreifen etc.) herzustellen.
- 7.4 Flachdächer von Garagen und Nebenanlagen sind extensiv zu begrünen.
8. **BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 LBAu
1. **Dachform / Dachgestaltung / Dachaufbauten**
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBAu
- 1.1 Im WA 1 und 2 sind bei den Hauptgebäuden ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 21° zulässig.
- 1.2 Im WA 3, 4 und 7 sind geneigte Dächer mit einer Neigung von 20° bis 40° zulässig.
- 1.3 Im WA 5 und 6 sind nur Flachdächer mit einer Dachneigung von maximal 5° zulässig.
- 1.4 Bei aneinandergereihten Doppel- und Reihenhäusern müssen Höhenentwicklung, Dachform und Dachneigung aufeinander abgestimmt sein.
- 1.5 Im WA 1 und 2 sind nur Anbauten zulässig, die mit gleicher Dachneigung, wie die des Hauptgebäudes angeschlossen (s. Abbildung 1 und 2) oder als Flachdach ausgebildet sind.
Bei Anbauten ist maximal die in Abb. 1-3 dargestellte vordere Windhöhe zulässig.
- 1.6 Dachaufbauten wie Gauben, Dachkerker sowie Zwerchhäuser sind nicht zulässig.
- C) **NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
- Hochwasserschutz (Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten)**
Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in einem hochwassergefährdeten Gebiet, das nur bei seltener als einmal alle 100 Jahre auftretenden, extremen Hochwasserereignissen (> HQ 100 / HQ extrem) überflutet wird.
Nähere Informationen über das Gefahrenpotential und zu erwartende Wassertiefen im Fall von Überflutungen können den Hochwassergefahrenkarten des Landes (im Internet z. B. unter <https://hochwasser-management-ifu-umwelt.de/verfuehr/991/>) entnommen werden. Im Sinne der Bauvorsorge ist eine angepasste Bauweise oder Nutzung in diesem hochwassergefährdeten Gebiet zu gewährleisten.
- D) **HINWEISE**
1. **Wasserrechtliche Belange**
Niederschlagswasser
Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenzone zu versickern, zu verdunsten oder für Brauchwasserzwecke zu sammeln und zu verwerten, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und mit den betroffenen Fachstellen (insbesondere der Unteren Wasserbehörde und dem Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Bereich Stadtentwässerung) abzustimmen. Lediglich das Schmutzwasser soll in der Kliranlage zugeleitet werden. Punktuelle Versickerungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.
Eingriffe in das Grundwasser
Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung (temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gemäß § 6 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadt Ludwigshafen mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.
Brauchwasserentnahme
Soll neben der Trinkwasserversorgung aus der öffentlichen Versorgungsleitung im Haushalt zusätzlich eine Brauchwasserentnahme erfolgen, hat der Inhaber einer solchen Anlage die Inbetriebnahme der zugehörigen Behörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001).
Starkregen
Auf Grund der Häufigkeit von Starkregenereignissen sollten bei einem Neubau oder einer Gebäudeerweiterung Maßnahmen ergriffen werden, die Gebäude und Grundstücke vor Überflutung zu schützen und Unter Umständen eine Altlastenuntersuchung gemäß Bundesbodenschutzgesetz erforderlich macht. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend die Untere Bundesbehörde (Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Umwelt und Klima) zu informieren.
2. **Gewässer**
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Baumaßnahmen jeglicher Art ein Mindestabstand von 10 m zum Ufer des Gewässers einzuhalten ist. Bei Baumaßnahmen in weniger als 10 m Abstand zum Gewässer, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 31 Landeswassergesetz bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Ludwigshafen einzureichen.
3. **Beseitigung**
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei allen Baumaßnahmen oder Nutzungsänderungen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten ist und unter Umständen eine Altlastenuntersuchung gemäß Bundesbodenschutzgesetz erforderlich macht. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend die Untere Bundesbehörde (Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Umwelt und Klima) zu informieren.
4. **Archäologische Fundstellen**
Im Plangebiet sind derzeit keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt. Sollten tatsächlich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist die archäologische Denkmalpflege sofort zu informieren. Ein angemessener Zeitraum ist einzuräumen, damit Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können.
Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher unbekannt Kleinräumige wie Grenzsteine befinden können. Diese sind zu beachten und dürfen von Planungen oder ähnlichen nicht berührt oder von ihnen angestammten, historischen Standort entfernt werden.
5. **Kampfmittel**
Die Stadt Ludwigshafen am Rhein wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel gefunden werden. Abruch-, Sanierungs- und Räumungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen.
Für großräumige, historisch-recherchierte, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittelräumendienstes Rheinland-Pfalz abgefragt werden.
Kampfmittel sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden.
6. **Natürliche Radonpotenzial**
Im Bereich des Oberflächengrabs kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührenden Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf eine ausreichende Fenster-/Lüftung (Stoßlüftung) vor allem während der Heizperiode geachtet werden. Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.
7. **Barrierefreies Bauen**
Bei der Ausführung von Bauvorhaben ist auf Barrierefreiheit zu achten. Die einschlägigen Vorschriften zum barrierefreien Bauen sind zu berücksichtigen.
8. **DIN-Regelwerke**
Soweit in den Festsetzungen dieses Bebauungsplans auf DIN-Regelwerke Bezug genommen wird, sind diese der übliche Bürozeilen bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung der Stadt Ludwigshafen, Haberstraße 1, einsehbar.



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3084)
zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 394)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 179)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
vom 17.03.1989 (BGBl. I 1989 S. 502),
zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 1274)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
vom 09.07.2002 (BGBl. I S. 2698, 2716)
- Bundesimmisionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2245)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2245)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2001 (BGBl. I S. 540)
zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 4.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 344)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der Umweltverträglichkeit der Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)
vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),
zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 Nr. 56)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
vom 18.12.1999 (BGBl. I 1999 S. 58),
zuletzt mit Wirkung vom 23.06.2021 geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 602)
- Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)
vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 409)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)
vom 23.05.1978 (GVBl. S. 159),
zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Gemeindeordnung (GemO)
vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 13)
- Landesbauordnung (LBAuO)
vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, 85-213-1),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.12.2022 (GVBl. S. 403)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)
vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302),
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.02.2020 (GVBl. S. 297)
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)
vom 22.11.2019 (GVBl. S. 459),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 297)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297)
- Landeswassergesetz (LWG)
vom 18.07.2015 (GVBl. 1501, 127),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 119)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 BauGB am 17.07.2023 örtlich bekannt gemacht worden.

PLANUNTERLAGE
Die Planunterlage im Geltungsbereich des BauGB durch Beschluss des Stadtrats Bau- und Grundstücksausschusses vom 17.07.2023, örtlich bekannt gemacht worden.

OFFENLAGE
Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Beschluss des Stadtrats Bau- und Grundstücksausschusses vom 17.07.2023, örtlich bekannt gemacht worden. In der Zeit vom ... bis einschließlich ... öffentlich ausliegen.

RECHTSWIRKSAMKEIT
Ort und Tag, ab welchem der Bebauungsplan mit seiner Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme bereit gehalten wird, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ... örtlich bekannt gemacht worden. Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am ... durch den Stadtrat als Satzung beschlossen worden.

AUSGEFERTIGT
STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

RECHTSWIRKSAMKEIT
Ort und Tag, ab welchem der Bebauungsplan mit seiner Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme bereit gehalten wird, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ... örtlich bekannt gemacht worden. Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Bebauungsplan
677
Siedlung Bannwasserstraße

Ludwigshafen
Stadt am Rhein

Offenlage
gemäß § 3 (2) BauGB

Beauftragter für Bau, Umwelt und Verkehr, WEI, Bereich Stadtplanung

Standort: Edigheim
Gemarkung: Edigheim

Planstand: 11.04.2024
Format: 891x970mm